

“Selbstständige Schule“

das Projekt des Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
und der Bertelsmann Stiftung
in der Modellregion

Kooperationsvereinbarung Rahmenvereinbarung

zwischen der

Integrierten Gesamtschule in Bonn-Beuel
vertreten durch den Schulleiter Jürgen Nimptsch

und der

Stadt Bonn
vertreten durch

und dem

Land Nordrhein - Westfalen
vertreten durch
das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
dieses vertreten durch die Bezirksregierung Köln

sowie der

Projektleitung
vertreten durch Herrn Wilfried Lohre, Bertelsmann Stiftung

Präambel

Wir wollen im Rahmen des Projektes „Selbstständige Schule“ gemeinsam neue Wege erproben und Hand in Hand daran arbeiten, die Lern- und Lebenschancen der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, die im Mittelpunkt dieses auf sechs Jahre angelegten Projektes stehen. Alle Teilvorhaben im Projekt „Selbstständige Schule“ dienen mittelbar oder unmittelbar der Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit, d.h. vor allem, der Unterricht soll weiterentwickelt werden. Bei allen Projektaktivitäten werden jeweils auch die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit in den Blick genommen. Die größere Selbstständigkeit von Schulen soll dazu beitragen, dass sie ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag besser gerecht werden können. Entscheidungen sollen nach Möglichkeit dort getroffen werden, wo sie sich auswirken.

Mehr Selbstständigkeit ist an die Voraussetzung geknüpft, dass sich die in der Schule Handelnden auf ihre neuen Aufgaben vorbereiten. Qualifizierungsmaßnahmen werden sich in der ersten Phase hauptsächlich auf die Weiterentwicklung des Unterrichts und das innerschulische Management beziehen.

Um die erweiterten Freiräume zielorientiert nutzen zu können, müssen sich die Schulen auf neu geschaffene regionale Strukturen verlassen können, die sie beraten und unterstützen.

Allgemeiner Teil

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Wir stimmen darin überein, im Rahmen des gemeinsamen Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ vor dem Hintergrund der Projektbeschreibung vom 15.08.2001, dem Schulentwicklungsgesetz vom 27.11.2001 und der Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens vom auf der Grundlage einer fundierten Unterrichtsentwicklung, eines schulinternen Managements und erster Schritte beim Aufbau regionaler Bildungslandschaften neue Wege in folgenden Arbeitsfeldern zu gehen:

Arbeitsfeld 1: Personalbewirtschaftung und Personalentwicklung

Arbeitsfeld 2: Sachmittelbewirtschaftung

Arbeitsfeld 3: Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung

Arbeitsfeld 4: Innere Organisation und Mitwirkung in der Schule

Arbeitsfeld 5: Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

- (2) Wir sind uns einig, dass die angestrebte Verbesserung der schulischen Arbeit nur in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit zu erreichen ist.

- (3) Die Wirkungen und Ergebnisse der im Laufe des Modellvorhabens ergriffenen Maßnahmen sowie die Effizienz und Effektivität von Organisationsstrukturen werden durch geeignete interne und externe Evaluationsverfahren überprüft.

§ 2

Laufzeit des Modellvorhabens und Kündigung

- (1) Das Modellvorhaben beginnt am 1. August 2002 und endet am 31. Juli 2008.
- (2) Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner vorzeitig zum Ende eines Schuljahres aufgelöst oder von einem der Partner aufgekündigt werden.

§ 3

Steuerung des Modellvorhabens auf Landesebene

- (1) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein – Westfalen und die Bertelsmann Stiftung nehmen die Steuerung des Modellvorhabens im Rahmen eines Projektvorstandes wahr, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des MSWF, der Projektleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bertelsmann Stiftung angehören.
- (2) Der Projektleiter ist verantwortlich für die Durchführung des Projektes nach Maßgabe der Projektbeschreibung und der Rahmenvorgaben des Projektvorstandes, die Koordination und Unterstützung der regionalen Steuergruppen, die Kooperation mit der externen Evaluation, das Controlling des Projektes, die Dokumentation des Projektverlaufs und der Ergebnisse sowie die Leitung des Projektbüros.

§ 4

Steuerung des Modellvorhabens in der Region

- (1) Schulen, Schulträger und Schulaufsicht steuern die auf die Region bezogenen Projektaktivitäten im Rahmen einer regionalen Steuergruppe. Ihr sollten je eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren und oberen Schulaufsicht, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers/der Schulträger sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Schulen angehören. Bestehen bereits entsprechende funktionierende regionale Strukturen in einer Modellregion, so können die Vertragspartner vereinbaren, dass diese auch die Aufgaben der regionalen Steuergruppe nach § 4 im Rahmen des Modellvorhabens wahrnehmen. Eine Vertreterin oder ein

Vertreter der Projektleitung kann an den Sitzungen der regionalen Steuergruppe mit beratender Stimme teilnehmen. Die regionale Steuergruppe unterstützt die Arbeit der Modellschulen und ist auf der Grundlage der in dieser Vereinbarung aufgeführten schulischen Entwicklungsvorhaben verantwortlich für die Koordination der projektbezogenen Aktivitäten und die Verteilung der Ressourcen in der Modellregion. Die Entscheidungen der regionalen Steuergruppe werden im Konsens getroffen.

- (2) Die regionale Steuergruppe entscheidet über die Verteilung der durchschnittlich jeder Modellschule vom Land zur Verfügung gestellten halben Stelle aus dem Zeitbudget. Die Zuweisung erfolgt mit dem Ziel, die Realisierung der in der Anlage aufgeführten schulischen Entwicklungsvorhaben wirksam zu unterstützen.
- (3) Die regionale Steuergruppe entscheidet über die Verwendung der im regionalen Entwicklungsfonds (vgl. § 5 Abs. 3) verfügbaren Finanzmittel. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass diese Finanzmittel in erster Linie für Qualifizierungsmaßnahmen und für die Unterstützung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben verwendet werden sollen. Über die Verwendung dieser finanziellen Mittel ist die regionale Steuergruppe dem Land und dem Schulträger gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die regionale Steuergruppe wird in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Schulträger und die Schulaufsicht unterstützt.

§ 5

Allgemeine Leistungen der Kooperationspartner

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen und Mittel
 - rechnerisch jeder am Modellvorhaben beteiligten Schule eine Freistellung im Umfang von durchschnittlich einer halben Stelle für die Laufzeit des Projektes aus dem Zeitbudget zur Verfügung zu stellen,
 - finanzielle Ressourcen in Höhe von 2.500 € pro teilnehmende Modellschule jährlich aus dem Innovationsfonds des Landes in den regionalen Entwicklungsfonds einzustellen,
 - den Schulen Sachmittel (z.B. Fortbildungsbudget) so zur Verfügung zu stellen, dass die Schulen flexibel und in eigener Verantwortung über diese Mittel verfügen können,
 - eine Kapitalisierung besetzbarer, faktisch aber nicht besetzter Stellen an den Modellschulen zu ermöglichen. Für die Kapitalisierung gelten die folgenden Pauschbeträge:
 - Gymnasium, Weiterbildungskolleg, Berufskolleg 45.000 € pro Schuljahr (3.750 € monatlich)
 - Andere Schulformen 40.000 € pro Schuljahr (3.333 € monatlich)

- (2) Die Bezirksregierung und das Schulamt verpflichten sich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Modellschulen zu unterstützen, soweit von diesen Aufgaben nach der Rechtsverordnung übernommen werden. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, die nicht von den Schulen übernommen werden, wird weiterhin von der Bezirksregierung und dem Schulamt sichergestellt. Sie wirken mit bei der Verbesserung von Art und Organisation der Unterstützungsleistungen für Schulen. Die Bezirksregierung stellt ferner sicher, dass die von ihr bestellten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und –beamten der unteren und oberen Schulaufsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden und damit in der regionalen Steuergruppe mit der notwendigen Entscheidungskompetenz mitarbeiten können. Die Bezirksregierung und das Schulamt beraten und unterstützen die Modellschulen auf deren Wunsch hinsichtlich Gestaltung, Organisation und interner Evaluation bei den im regionalen und schulischen Teil dieser Kooperationsvereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben und führen angemessene Maßnahmen und Verfahren der externen Evaluation (Qualitätssicherung) durch.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich, die im schulischen Teil dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben seiner Modellschulen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und sich für eine stärkere Bündelung und Vernetzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit kommunalen Dienstleistungen und Dienstleistungen Dritter einzusetzen, um die Entwicklung der regionalen Bildungslandschaft zu forcieren.

Der Schulträger stellt die inhaltliche und verwaltungsfachliche Koordination in seinem Verantwortungsbereich und die Unterstützung der beiden von ihm benannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, so dass diese in der regionalen Steuergruppe mit der notwendigen Entscheidungskompetenz mitarbeiten können.

Der Schulträger verpflichtet sich, die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben in den Bereichen, für die er bislang zuständig war (insbesondere Personalverwaltung für das nicht-pädagogische Personal und Budgetverwaltung), zu unterstützen, soweit entsprechende Aufgaben von den Schulen übernommen werden. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, die nicht von den Schulen übernommen werden, wird weiterhin vom Schulträger sichergestellt.

Er wirkt mit bei der Verbesserung von Art und Organisation der Unterstützungsleistungen für Schulen. Er fördert die Vernetzung dieser Aufgaben mit anderen Dienstleistungen der Kommunen.

Der Schulträger verpflichtet sich des Weiteren, einen regionalen Entwicklungsfonds einzurichten und mindestens 2.500 € pro teilnehmender Modellschule jährlich aus Haushaltsmitteln des kommunalen Haushalts oder durch Mittel Dritter in den regionalen Entwicklungsfonds einzustellen.

Der Schulträger ist für die haushaltsverträgliche Darstellung der Eigenanteile verantwortlich.

- (4) Die zur Verfügung gestellten Anrechnungstunden werden von den Modellschulen zur Realisierung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben eingesetzt.

Die Modellschulen richten nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten eine schulische Steuergruppe ein, die die vereinbarten Entwicklungsvorhaben koordiniert und die

innerschulische Transparenz herstellt. Die Schulen stellen zudem eine angemessene interne Evaluation sicher.

Die Modellschulen verpflichten sich des Weiteren, an den regional oder zentral angebotenen Fortbildungen teilzunehmen, sofern es für die Realisierung ihrer Entwicklungsvorhaben erforderlich ist.

Die Modellschulen benennen eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Modellschulen übernehmen – gegebenenfalls schrittweise – gemäß der Regelung in der Rechtsverordnung die dort aufgeführten Dienstvorgesetzeneigenschaften zu den im schulischen Teil dieser Vereinbarung aufgeführten Zeitpunkten, spätestens jedoch mit Beginn des Schuljahres 2005/2006.

Zeitgleich tragen sie mit Unterstützung der Beteiligten dafür Sorge, dass die Lehrerräte ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

Regionaler Teil

§ 6 Entwicklungsvorhaben

Auch aus regionaler Sicht muss das Interesse aller Beteiligten entsprechend der Zielsetzung des Modellvorhabens Selbstständige Schule in der Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit liegen. Durch mehr Eigenverantwortung für die einzelne Schule wird sich die Rolle des Schulträgers im Sinne erweiterter Schulträgerschaft wandeln mit starker Beratungs- Unterstützungs- und Koordinierungsfunktion.

Zusammen mit den Schulen, in verstärktem Maße auch mit anderen Institutionen, wird in den nächsten Jahren die regionale Schullandschaft, aber auch insgesamt die Bonner Bildungslandschaft durch folgende, besonders wichtige Schwerpunkte, die durchweg schon jetzt zur schulischen Arbeit der Schulen der Region gehören, geprägt sein:

- Förderung schwächerer und besonders begabter Schülerinnen und Schüler
- Sonderpädagogische Förderung einschließlich des gemeinsamen Unterrichts in allgemeinen Schulen
- Förderung von Migrantinnen- und Aussiedlerkindern
- Ganztägige Betreuung von Schülerinnen und Schülern
- Zusammenarbeit zwischen Schul- und Jugendbereich
- Übergänge für Schülerinnen und Schüler (Kindergarten-Grundschule, Kl. 4 und 5, nach Kl. 9/10 zur Berufs- und Arbeitswelt)
- Zusammenarbeit von Schulen mit anderen städtischen (z.B. Bibliotheken) oder nichtstädtischen Institutionen (z.B. des Stadtteiles oder der Wirtschaft)
- Auf dem Hintergrund langfristiger kommunaler Medienentwicklungsplanung Ausbau der Medianausstattung, insbesondere mit IT-Technologie, in den Schulen einschl. überschulischer Möglichkeiten (z.B. Intranet, Bildungsserver)
- Internationalisierung der Schullandschaft entsprechend des Ausbaus von Bonn als internationaler Stadt und UN-Standort.

Die entscheidenden Akteure zur Gestaltung einer Bildungslandschaft werden natürlich die Schulen sein, auch die nicht am Modellvorhaben beteiligten. Deshalb muss angestrebt

werden, diese in den Aufbau mit einzubeziehen. Die Modellschulen leisten einen zusätzlichen Beitrag, soweit ihre Entwicklungsvorhaben einen entsprechenden regionalen Bezug haben, was schon jetzt bei einigen Vorhaben der Fall ist.

Die regionale Steuerungsgruppe arbeitet nach den inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben. Hinsichtlich der Mitarbeit der Vertreter der Schulen wird die Steuergruppe zu gegebener Zeit prüfen, ob zur Erzielung einer größeren Beteiligungsbreite ein Wechsel der Schulvertreter erfolgen sollte. Für die Arbeit der einzelnen Schule wie auch für die Begleitung des Gesamtprojektes wird die Steuerungsgruppe die intensive regelmäßige Information der Schulen sicherstellen. Dadurch werden die Schulen auch besser in den Stand gesetzt, ihrer Verpflichtung, selbst zur Entwicklung der Bildungslandschaft beizutragen, gerecht zu werden.

§ 7

Zeitlicher Entwicklungshorizont

Der Ausbau einer regionalen Bildungslandschaft – selbst wenn wie in Bonn sich eine solche schon in vielerlei Hinsicht gebildet hat – ist ein langfristig zu sehender Prozess, der auch über das Jahr 2008 hinausgehen wird.

Die genannten Entwicklungslinien sind alle von besonderer Wichtigkeit, so dass die Festlegung von Prioritäten kaum möglich ist. Es lässt sich aber absehen, dass wegen der besonderen zeitlichen Dringlichkeit bestimmte Maßnahmen sicher schon in den nächsten 2 Jahren relevant werden. Dazu sind zu zählen der Ausbau der Ganztagsbetreuung, die Förderung der Migranten- und Aussiedlerkindern und Übergangsverbesserungen vom Kindergarten zur Grundschule.

§ 8

Spezielle Leistungen der Kooperationspartner

Vorrangig wird die Betreuung der Modellschulen aus Schulträgersicht sich auf die Durchführung des Projektes beziehen. Soweit der Schulträgersbereich betroffen ist, kann auch Hilfe speziell für die Verwaltung notwendig werden. Je nach Entwicklung des Projektes muss ggf. die Organisation innerhalb des Schulamtes angepasst werden.

Entsprechend den Wünschen einiger Modellschulen wird zu prüfen sein, inwieweit das allen Schulen schon seit vielen Jahren eingeräumte Sachmittelbudget auf andere Bereiche (z.B. bezüglich Investitionsmittel) ausgedehnt oder die Beteiligung der Schulen an der Haushaltsabwicklung verstärkt werden kann. Unabhängig davon werden für einzelne Schulentwicklungsvorhaben auch finanzielle Leistungen des Schulträgers vereinbart werden.

In den kommunalen Entwicklungsfond wird die Stadt die vorgesehene jährliche Summe von 2.500 EUR beginnend in 2002 einzahlen. Die Mittel werden zunächst schwerpunktmäßig für Fortbildung/Qualifizierung eingesetzt. Die regionale Steuergruppe wird sich bei ihren Entscheidungen über den Mitteleinsatz mit den Beteiligten abstimmen und Anregungen einbeziehen.

Naturgemäß stehen alle zugesagten Leistungen des Schulträgers unter dem Vorbehalt entsprechender Mittelbereitstellungen im jeweiligen kommunalen Haushalt.

Schulischer Teil

§ 9

Entwicklungsvorhaben

Die Schule wird sich im Projektzeitraum weiterhin an verschiedenen bereits laufenden Modellvorhaben beteiligen, die die Qualitätssicherung und –verbesserung im Unterricht betreffen und in diesen Bereichen innovativ weiterarbeiten. Im einzelnen sind dies folgende Projekte:

- Pilotschule im BLK-Modellversuch „Verbesserung des math.-naturw. Unterrichts“
- Leitschule im Förderprogramm „Gesunde Schule“ der Robert Bosch Stiftung
- Partnerschule im KURS-Programm (Degussa, GKN Deutscher Herold)
- Modellvorhaben „Laptops in der gymnasialen Oberstufe“
- Modellversuch „Gemeinsamer Unterricht“ seit 1986
- „Schule ohne Rassismus“

Diese werden zum Teil mit außerschulischen Projektpartnern evaluiert (e-nitiative: Uni Dortmund – Gesunde Schule: Uni Klagenfurt – BLK-Modellversuch: Uni Kiel) zum Teil findet die Evaluation bereits in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht statt (z.B. „Gemeinsamer Unterricht“). Als „Gesunde Schule“ im o.g. Projekt wird die Schule auf Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in den beiden Folgejahren an einem Teilprojekt der Gesellschaft für Versicherungsgestaltung (GVG) mitarbeiten, bei dem unter Mitwirkung der Schule Gesundheitsziele für die Schule definiert werden.

Aufgrund dieser laufenden Vorhaben bereitet die Schule zur Zeit keine weiteren neuen Entwicklungsvorhaben für die beiden ersten Projektjahre vor. Sie wird allerdings Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen neueren Datums, deren Auswirkungen derzeit noch nicht absehbar sind, daraufhin überprüfen, ob sich neue Ansatzpunkte für die Arbeit als selbstständige Schule ergeben.

Im Bereich des Arbeitsfeldes „Innere Organisation und Mitwirkung“ stellt die Schule ihre Beteiligung unter die Leitidee der „Demokratisierung“. Durch eine Sicherung und Ausweitung bestehender Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrechte und die direkte Teilhabe der Schulgemeinde und ihrer einzelnen Gremien an relevanten Entscheidungen soll ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung und –verbesserung geleistet werden. Eckpunkte für zukünftige Regelungen sind für die Schule folgende Überlegungen:

Unbeschadet ihrer bisherigen Zuständigkeiten soll die Schulkonferenz zentrales Entscheidungsgremium in Personalfragen, Finanzangelegenheiten und bei der Festlegung von Grundsätzen für schulorganisatorische Regelungen sein. Die Schule wird im Projektzeitraum durch geeignete Erprobungsverfahren überprüfen, wie die Schulkonferenz ihrer „parlamentarischen Funktion“ stärker gerecht werden kann. Sämtliche für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte als Einzelpersonen und in ihrer Gesamtheit bestehenden Regelungen in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen sollen daraufhin überprüft werden, in welcher Weise eine höhere Partizipation der Beteiligten entsprechend § 3,1 VO-SS (Zusammensetzung, Wahlen, Aufgaben, Geschäftsordnung von Mitwirkungsgremien) erreicht werden kann.

Die Verbesserung der Möglichkeiten von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern durch aktives Co-Management gestaltender Partner in der Schulentwicklung zu sein, sollen im Rahmen des mit dem MSWF abgestimmten Teilprojekts „Formen und Inhalte der Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitgestaltung in großen Schulsystemen“ unter Federführung des DGB-Landesbezirks erprobt werden.

§ 10

Zeitlicher Entwicklungshorizont

Die o.g. sechs Projektfelder zur Unterrichtsentwicklung werden zunächst bis zum Jahr 2004 bearbeitet. Die Schule wird aufgrund der in diesen Projekten gewonnenen Erfahrungen in diesem Zeitraum prüfen, an welchen Stellen sie die in § 2 VO-SS genannten Bereiche zu Arbeitsfeldern im Sinne dieses Kontraktes machen wird.

Der Zeitablauf im Rahmen des oben beschriebenen Teilprojektes zur Entwicklung des „Co-Managements“ ergibt sich aus der zwischen dem DGB und dem MSWF abgestimmten Projektverlauf.

Die Dienstvorgesetztenfunktion des Schulleiters (VO-SS § 4 Abs.1 und 2) und die Tätigkeit des Lehrerrats als Personalrat soll am 1.2.03 beginnen, wobei eine entsprechende vorherige Qualifizierung vorausgesetzt wird.

§ 11

Spezifische Leistungen der Kooperationspartner

Die Schule wird sich in den o.g. sechs Bereichen der Unterrichtsentwicklung an der internen und externen Evaluation der benannten Projektpartner beteiligen. In gleicher Weise gilt dies für die Teilnahme am Teilprojekt „Co-Management“.

Fortbildungsbedarf ergibt sich kurzfristig für den Personalrat und die Schulleitung in Fragen der Mitbestimmung sowie für die Mitglieder der zu bildenden Steuergruppe. In den o.g. sechs Bereichen der Unterrichtsentwicklung ergibt sich, über die von den o.g. Projektpartnern hinaus ermöglichte Fortbildung, weiterer Fortbildungsbedarf vor allem bei Fragen der „Medienerziehung“ und des „Selbstständigen Lernens“.

Die Schule geht davon aus, dass die regionale Steuergruppe diesem Bedarf im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nachkommt.

§ 12

Allgemeine Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Veränderungen und Fortschreibungen, die im Entwicklungsprozess notwendig werden sollten.

Bonn, den 12.Juli 2002

für die Schule

Jürgen Nimptsch

für die Stadt

Bärbel Dieckmann

für die Bezirksregierung

Dr.Becker